

Geschäftsverzeichnisnr. 2394
Urteil Nr. 95/2002 vom 5. Juni 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 1, 18, 19, 22 und 65 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Personensteuer, erhoben von M.V. und L.B.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M.V. und L.B., zusammen wohnhaft in 1330 Rixensart, avenue du Rond Point 7, Klage auf teilweise Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 1, 18, 19, 22 und 65 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Personensteuer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. März 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 27. März 2002 haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der von M.V. und L.B. erhobenen Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 6. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem auf offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf Nichtigerklärung (und auf einstweilige Aufhebung) erkannt wird.

Sie haben vorgebracht, daß die Klagegründe offenbar nicht den Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entsprechen.

Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.2. Die Kläger haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht, dessen erster Teil « Verdeutlichungen » (erste Seite) enthält, welche sich auf eine Wiedergabe von Auszügen aus der Klageschrift und Bezugnahmen auf deren Paginierung und Numerierung beschränkt, wobei der zweite Teil den eigentlichen Begründungsschriftsatz darstellt, der mehrere Wiederholungen enthält. Darin versuchen die Kläger, die Personenkategorien anzugeben, die sie miteinander vergleichen wollen.

- B -

B.1. Die Kläger beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1, 18, 19, 22 und 65 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Personensteuer wegen Verletzung der Artikel 10, 11, 170, 171, 172 und 174 der Verfassung sowie mehrerer internationalrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 34, 77, 78 und 167 der Verfassung. Gleichzeitig wird die einstweilige Aufhebung dieser Bestimmungen beantragt.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten:

« Artikel 1. Das vorliegende Gesetz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 78 der Verfassung. »

« Art. 18. Die Überschrift von Titel II Kapitel II Abschnitt VII desselben Gesetzbuches [Einkommensteuergesetzbuch 1992] wird folgendermaßen ersetzt:

' Abschnitt VII. Gemeinsame Veranlagung für Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende. ' »

« Art. 19. A. Artikel 126 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 126. § 1. Ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand werden die Einkünfte der Eheleute, die keine Berufseinkünfte sind, mit den Berufseinkünften des Ehegatten, der die meisten solcher Einkünfte hat, zusammengerechnet.

§ 2. Die Veranlagung erfolgt auf den Namen der beiden Eheleute.

§ 3. Für das Jahr, in dem die Ehe oder das gesetzliche Zusammenwohnen durch Todesfall aufgelöst wird, kann der hinterbliebene Ehegatte, in Abweichung von Artikel 128 Absatz 1 Nr. 3, sich dafür entscheiden, daß eine Veranlagung gemäß den Bestimmungen von § 1 vorgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Veranlagung auf Namen des Hinterbliebenen und des verstorbenen Ehegatten, der durch den Nachlaß vertreten wird.

Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die in Absatz 1 getroffene Wahl von den Erben oder von den Gesamtvermächtnisnehmern oder Schenkungsempfängern getroffen werden. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall auf den Namen der beiden verstorbenen Eheleute, die durch den Nachlaß vertreten werden.

§ 4. Die Einkünfte der Kinder werden den Einkünften ihrer Eltern hinzugefügt, solange die Eltern die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen innehaben. '.

B. Im selben Artikel werden die §§ 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' § 1. Im Falle der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens erfolgt eine gemeinsame Veranlagung auf Namen der beiden Partner. Diese gemeinsame Veranlagung verhindert nicht, daß das versteuerbare Einkommen der einzelnen Partner getrennt festgelegt wird.

§ 2. In den folgenden Fällen ist § 1 nicht anwendbar:

1. für das Jahr der Eheschließung oder der Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens;
2. ab dem Jahr nach demjenigen, in dem das Getrenntleben angefangen hat, insofern diese Trennung nicht innerhalb des Besteuerungszeitraums ungeschehen gemacht wurde;
3. für das Jahr der Auflösung der Ehe oder der Trennung von Tisch und Bett bzw. der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens;
4. wenn der Partner Berufseinkünfte in Höhe von über 6.700 EUR hat, die vertraglich befreit sind und nicht bei der Berechnung der Steuer auf seine anderen Einkünfte berücksichtigt werden.

Für das Jahr, in dem die gesetzlich Zusammenwohnenden miteinander die Ehe schließen, bleibt § 1 jedoch anwendbar, es sei denn, die Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens wurde im Laufe desselben Jahres abgelegt.

In dem Fall, auf den sich Absatz 1 Nr. 2 bezieht, werden die zwei Veranlagungen auf den Namen der beiden Partner in die Heberolle eingetragen. '.

C. In § 3 Absatz 1 desselben Artikels entfällt die Wortfolge ', in Abweichung von Artikel 128 Absatz 1 Nr. 3, ' . »

« Art. 22. Artikel 130 desselben Gesetzbuches in der durch den königlichen Erlaß vom 20. Juli 2000 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

A. ' Art. 130. Die Steuer wird festgesetzt auf:

25 v. H. für die Einkommensstufe von 0,01 EUR bis 5.750,00 EUR;

30 v. H. für die Stufe von 5.705,00 EUR bis 7.565,00 EUR;

40 v. H. für die Stufe von 7.565,00 EUR bis 10.785,00 EUR;

45 v. H. für die Stufe von 10.785,00 EUR bis 24.800,00 EUR;

50 v. H. für die Stufe von 24.800,00 EUR bis 37.185,00 EUR;

52 v. H. für die Stufe oberhalb von 37.185,00 EUR. '

B. ' Art. 130. Die Steuer wird festgesetzt auf:

25 v. H. für die Einkommensstufe von 0,01 EUR bis 5.705,00 EUR;

30 v. H. für die Stufe von 5.705,00 EUR bis 8.120,00 EUR;

40 v. H. für die Stufe von 8.120,00 EUR bis 12.120,00 EUR;

45 v. H. für die Stufe von 12.120,00 EUR bis 24.800,00 EUR;

50 v. H. für die Stufe oberhalb von 24.800,00 EUR. '

C. ' Art. 130. Die Steuer wird festgesetzt auf:

25 v. H. für die Einkommensstufe von 0,01 EUR bis 5.705,00 EUR;

30 v. H. für die Stufe von 5.705,00 EUR bis 8.120,00 EUR;

40 v. H. für die Stufe von 8.120,00 EUR bis 13.530,00 EUR;

45 v. H. für die Stufe von 13.530,00 EUR bis 24.800,00 EUR;

50 v. H. für die Stufe oberhalb von 24.800,00 EUR.

Erfolgt eine gemeinsame Veranlagung, so wird der Steuersatz auf das versteuerbare Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen angewandt. ' . »

« Art. 65. Die Artikel 6, 8, 9, 11 A, 12 A, 14, 17, 19 A, 25 A, 28, 29, 31 Nr. 1, 47, 51 Nr. 1, 53 und 57 A treten mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2002 in Kraft.

Artikel 62 ist für das Veranlagungsjahr 2002 anwendbar.

Die Artikel 7 A, 22 A, 25 B, 26 A, 30, 31 Nr. 2, 49 A, 50, 51 Nr. 2 und Nr. 3, 52, 54, 55, 58, 61 und 63 treten mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2003 in Kraft.

Die Artikel 7 B, 22 B, 23 A, 33 A und 49 B treten mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2004 in Kraft.

Die Artikel 2 bis 5, 10, 11 B, 12 B, 13, 15, 16, 18, 19 B und C, 20, 21, 22 C, 23 B, 24, 25 C, 26 B, 27, 32, 33 B, 34 bis 46, 48, 49 C und D, 56, 57 B, 59, 60 und 64 treten mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 2005 in Kraft. »

B.2. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage bzw. nach erfolgter Erhebung einer Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist der Nichtigkeitsklage also untergeordnet. Der Hof kann erst dann - und sei es in begrenztem Umfang - die zwecks einstweiliger Aufhebung vorgebrachten Klagegründe prüfen, wenn er die Nichtigkeitsklage auf ihre Zulässigkeit hin geprüft hat.

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4. Der Hof stellt fest, daß die Beschwerdegründe in der Klageschrift inkohärent zum Ausdruck gebracht worden sind, wobei die angefochtenen Bestimmungen und undeutliche Erwägungen bzw. solche, die mit den Erfordernissen der Darlegung der Klagegründe gemäß dem obengenannten Artikel 6 nichts zu tun haben, durcheinander zitiert werden.

In der Klageschrift werden die angefochtenen Bestimmungen undeutlich angegeben, indem sich der Tenor der Klageschrift auf « die Artikel 1, 18, 19 und 22, insofern sie die Gesetzesbestimmungen einführen, AUSSER 19 B § 1 Nr. 4, der lediglich die dritte vorsätzliche Handlung der Regierung darstellt, unter dem Deckmantel der parlamentarischen Immunität, so wie dies in der Begründung zu 21, L 28/12/90 dargelegt wird » bezieht (S. 10 der Klageschrift), während die vorhergehenden Ausführungen (SS. 4 und 5) unter den Punkten 6.1.2 und 6.1.3 die Wiedergabe der Auszüge aus einem Artikel 19 darstellen, dessen Fassungen sich sowohl voneinander als auch von der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Fassung unterscheiden; In der Klageschrift werden nicht genau die Kategorien von Personen angegeben, deren Situation der Hof vergleichen sollte, und genausowenig, wie das angefochtene Gesetz die angeführten Bestimmungen hinsichtlich der einen oder anderen Kategorie verletzen würde; der Gegenstand der Beschwerde selbst läßt sich nicht mit Klarheit definieren.

In ihrem Begründungsschriftsatz stellen die Kläger zwar Versuche an, die Personenkategorien, die sie miteinander vergleichen möchten, anzugeben. Aufgrund des Wortlauts des Begründungsschriftsatz ist es jedoch nicht möglich, diese Kategorien genau zu identifizieren bzw. mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Fehlerrisiko den Beschwerdegegenstand zu ermitteln.

Es ist dem Hof jedoch nicht erlaubt, ein Gesetz aufgrund von Beschwerden zu rügen, die derart formuliert sind, daß der Hof ihren Inhalt nicht einschätzen kann. Derart undeutliche Klageschriften könnten übrigens nicht zugelassen werden, ohne der kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens Abbruch zu tun, da die Partei, die sich für die Verteidigung der fraglichen Gesetzesbestimmungen einsetzt, nicht in die Lage versetzt wird, eine entsprechende Verteidigung zu führen.

B.5. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Demzufolge ist auch die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior